



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Region Hannover
Untere Abfallbehörden
Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung
von Sonderabfall mbH

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/050-0088-001	(0511) 120-3253	19.12.2023

Einstufung (AVV), Verwertung und Ablagerung von Gleisschotter, Betonbahnschwellen und Bodenaushub mit Belastungen von bahntypischen Herbiziden: Nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchte Materialien

In meinem Erlass „Einstufung von Gleisschotter und von Bodenaushub mit Belastungen von bahntypischen Herbiziden nach der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 13.08.2015, Az. 36-62800/050-0001, habe ich festgelegt, wie mit Gleisschotter und Bodenaushub aus dem Unterbau von Bahnstrecken bei der Einstufung nach der Gefährlichkeit gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) umzugehen ist.

Aufgrund der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ergänze ich diese Regelungen für Gleisschotter und Bodenaushub aus dem Unterbau von Bahnstrecken, die als Abfall anfallen und nach Abschnitt 3 der ErsatzbaustoffV klassifiziert und im Regelfall güteüberwacht sind. Auf die Begriffsbestimmung für „Gleisschotter“ nach § 2 Nr. 31 und die Regelungen nach § 4 Abs. 3 ErsatzbaustoffV zu Gleisschotter in einer Körnung ab 31,5 Millimeter nehme ich Bezug.

Darüber hinaus gebe ich Hinweise zur Verwertung und Ablagerung dieser Materialien in Abgrenzung zu meinen bisherigen Regelungen sowie zur Annahme von Betonbahnschwellen bei der Herstellung von Recycling-Materialien (RC-Materialien).

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

1. Zur Einstufung nach der Gefährlichkeit:

Für Gleisschotter, der klassifiziert und ggf. güteüberwacht ist, gilt bei der Anlieferung auf Deponien gemäß § 6 Abs. 1a Deponieverordnung (DepV) unmittelbar die folgende Regelung:

- Gleisschotter der Klasse 0 und 1 (GS-0, GS-1) gilt als Inertabfall, der die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die Deponieklasse 0 (DK 0) einhält, und damit als nicht gefährlicher Abfall.
- Gleisschotter der Klasse 2 und 3 (GS-2, GS-3) gilt bei Anlieferung zu einer Deponie zwar nicht als Inertabfall, aber ebenfalls als nicht gefährlicher Abfall, der die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die Deponieklasse I (DK I) einhält.

Hiermit lege ich fest, dass die vorstehende Regelung für die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch für entsprechende Gleisschotter-Fractionen, die außerhalb von Deponien entsorgt werden, angewendet werden kann.

Für die Entsorgung von Bodenaushub, der als Ersatzbaustoff klassifiziert und ggf. güteüberwacht ist, gilt mein Erlass „Ergänzende Hinweise zur Einstufung von Bodenmaterial und Bauschutt nach der Gefährlichkeit im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): Nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchte Materialien“ vom 28.11.2022, Az. Ref36-62800/050-0084-001. Aufgrund des Herkunftsbereiches sind bei den unter diesen Erlass fallenden Bodenmaterialien als zusätzliche Schadstoffparameter mindestens die in Anl. 1 Tab. 4 ErsatzbaustoffV aufgeführten bahntypischen Herbizide einschließlich neu zugelassener Wirkstoffe im Sinne der dortigen Fußnote 1 abzuprüfen und mit den dortigen Materialwerten zu vergleichen.

Im Fall von Gleisschotter und von Bodenaushub mit Belastungen von bahntypischen Herbiziden ist von einem gefährlichen Abfall im Sinne der AVV auszugehen, wenn die Anforderungen der Materialklasse GS-3 bzw. BM-F3/BG-F3 nicht erfüllt werden.

2. Anforderungen an die Verwertung

Meinen Erlass „Anforderungen an die Verwertung von Gleisschotter (Altschotter) und von Bodenaushub aus dem Unterbau von Bahnstrecken“ vom 22.11.2018, Az. Ref36-62813/500-0009-001, hebe ich auf. Es gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV. Auf die Anwendungsbereichsausnahmen der ErsatzbaustoffV, z. B. bei Baumaßnahmen auf

Deponien und bei Halden des Bergbaus, weise ich hin. Es gelten die einschlägigen Spezialvorschriften (z. B. DepV) und Auslegungshinweise (z. B. „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage – Technische Regeln“ des Länderausschuss Bergbau) betreffend die Umsetzung von § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung).

Ferner weise ich darauf hin, dass für den Einsatz von Bahnschwellen aus Beton für die Herstellung von Recyclingmaterial im Hinblick auf die bahntypischen Herbizide die entsprechenden zusätzlichen Materialwerte nach Anl. 1 Tab. 4 ErsatzbaustoffV für nicht aufbereiteten Bauschutt einschlägig und im Rahmen der Abfallannahme gem.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ErsatzbaustoffV abzuprüfen sind.

3. Anforderungen an die Ablagerung auf Deponien

Für nach ErsatzbaustoffV untersuchte Materialien gilt die unter Nr. 1 dieses Erlasses wiedergegebene Regelung nach § 6 Abs. 1a DepV. Soweit nach § 6 Abs. 1a Satz 2 DepV eine Beprobung und Abfalluntersuchung nach Anh. 4 DepV erfolgt, gilt für die ergänzende Untersuchung und Bewertung der bahntypischen Herbizide mein Erlass „Umsetzung der Deponieverordnung: Ablagerung von herbizidhaltigem Gleisschotter (Altschotter) und von Bodenaushub mit Gehalten an bahntypischen Herbiziden auf Deponien der Klasse I und II“ vom 26.08.2014, Az. 36-62813/30/2.

Im Auftrage

gez. Charlotte Goletz